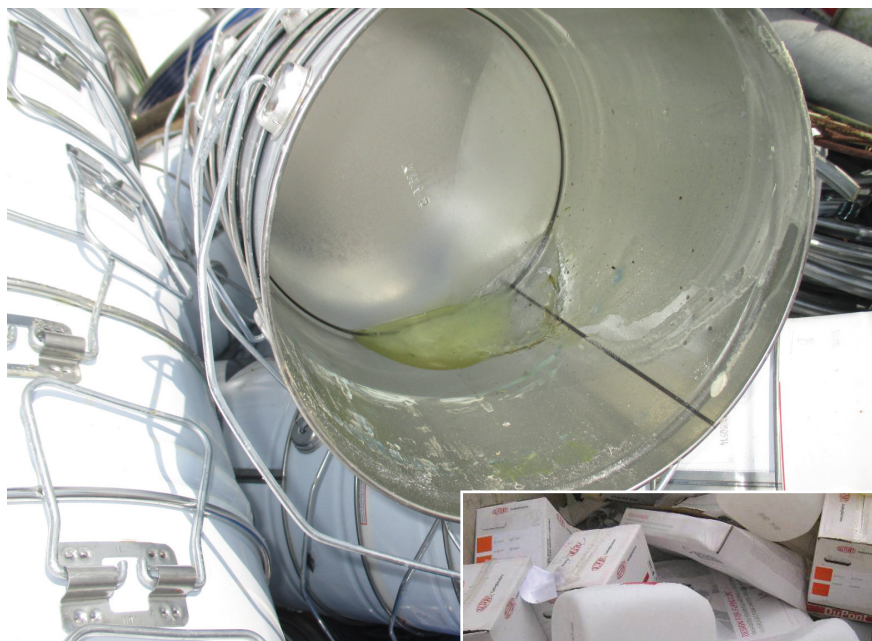


Reste erlaubt

ENTSORGUNG Mit dem ADR 2015 kommt eine weitere Möglichkeit hinzu, leere ungereinigte Verpackungen zu befördern. Gemeint sind die Regelungen in Verbindung mit der neuen UN-Nummer 3509.



Leere ungereinigte Gefahr-
gutverpackungen fallen bei
Herstellungsprozessen und
im gewerblichen Bereich sehr
zahlreich an.
Mit den Gefahrgutvorschriften
ADR 2015 können diese
unter Verwendung einer neuen
UN-Nummer entsorgt
werden. Rekonditionierung
fällt aber nicht darunter.

Momentan kann in einigen Ländern, unter anderem auch in Deutschland, lediglich die multilaterale Vereinbarung M 268 für eine vereinfachte Beförderung von leeren ungereinigten Verpackungen angewendet werden. Ab 1. Januar 2015 kommt eine neue Bestimmung ins ADR.

Zunächst ein Überblick über bisherige Varianten: 1. Möglichkeit: Leere Verpackungen werden gereinigt; dann ist es kein Gefahrgut mehr.

2. Möglichkeit: Leere Verpackungen erfüllen die Freistellungskriterien nach Unterabschnitt 1.1.3.5 ADR, dann können diese freigestellt transportiert werden. Es ist aber zu beachten, dass Unterabschnitt 1.1.3.5 nur für die Gefahrgutklassen 2, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 und 9 gilt und dass zum Beispiel in der Verpackung vorhandene Dämpfe weiterhin eine Gefahr darstellen können. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) hat dazu bereits vor vielen Jahren eine Stellungnahme verfasst und auf ihrer Internetseite veröffentlicht.



3. Möglichkeit: Diese ergibt sich aus Unterabschnitt 4.1.1.11, wonach leere Verpackungen weiterhin als Gefahrgut gelten: „Leere Verpackungen, einschließlich leere Großpackmittel (IBC) und leere Großverpackungen, die ein gefährliches Gut enthalten haben, unterliegen denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen, es sei denn, es wurden entsprechende Maßnahmen getroffen, um jede Gefahr auszuschließen.“

Hier muss berücksichtigt werden, dass es nach der 1000-Punkte-Tabelle in 1.1.3.6 ADR für leere Verpackungen zwei Zuordnungen gibt, je nachdem, welcher Inhalt vorher enthalten war (Kategorie 0, wenn vorher Kategorie-0-Stoffe enthalten waren, ansonsten Kategorie 4)

Was als „leer“ anzusehen ist, wird weiterhin im ADR nicht definiert. Man könnte einen Analogieschluss aus dem Lagerrecht (TRGS 510) ziehen, wonach bei brennbaren Flüssigkeiten leere Verpackungen dann vorliegen, wenn weniger als 0,5 Prozent des Rauminhaltes vorhanden sind. Bei einem 200-Literfass wäre das demnach maximal ein Liter. Dieser Analogieschluss ist aber umstritten. Bei Gasflaschen kann man bei einem maximalen Restdruck von vielleicht ein bis zwei Prozent von leer, aber ungereinigt ausgehen.

4. Möglichkeit: Transport in loser Schüttung nach Unterabschnitt 7.3.1.1 ADR: „Abgesehen hiervon dürfen ungereinigte leere Verpackungen in loser Schüttung befördert werden, sofern diese Beförde-

rungsart durch andere Vorschriften des ADR nicht ausdrücklich verboten ist.“ Hierbei handelt es sich immer um einen kennzeichnungspflichtigen Transport, so dass zum Beispiel Warntafeln mit Kennzeichnungsnummern erforderlich sind.

Eine neue Variante ab 2015

Mit dem ADR 2015 kommt nun mit der UN-Nummer 3509 die 5. Möglichkeit: Zunächst muss klargestellt werden, dass es eine freiwillige Entscheidung ist, diese UN-Nummer zu nutzen. Damit ist klargestellt, dass die bisherigen Möglichkeiten weiter genutzt werden dürfen:

Abschnitt 2.1.5 ADR: „Leere ungereinigte Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) oder Teile davon ... dürfen der UN-Nummer 3509 zugeordnet werden, wenn sie den Vorschriften für diese Eintragung entsprechen.“

Über die Sondervorschrift 663 nach Kapitel 3.3 werden dann weitere Details vorgegeben: Diese Eintragung darf nur für Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) oder Teile davon verwendet werden, die gefährliche Güter enthalten haben und die

- » zur Entsorgung,
- » zum Recycling oder
- » zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe, nicht aber
- » zur Rekonditionierung,
- » Reparatur,
- » regelmäßigen Wartung,
- » Wiederaufarbeitung oder
- » Wiederverwendung

befördert werden und die so weit entleert wurden, dass bei der Übergabe zur Beförderung nur an den Verpackungsteilen anhaftende Rückstände gefährlicher Güter vorhanden sind. Damit entfällt hier bereits die 0,5-Prozent-Regel.

Es müssen außerdem weitere Bestimmungen eingehalten werden: Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammengepackt oder mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammen in denselben Container, dasselbe Fahrzeug oder denselben Schüttgut-Container verladen werden.

Ein bestimmtes Sortierverfahren

Am Verladeort müssen dokumentierte Sortierverfahren angewendet werden, um

die Einhaltung der für diese Eintragung geltenden Vorschriften sicherzustellen. Das Sortierverfahren muss sicherstellen, dass nachfolgende Bestimmungen eingehalten werden: Bei den in den leeren ungereinigten Altverpackungen enthaltenen Rückständen darf es sich nur um gefährliche Güter der Klasse 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 handeln.

Darüber hinaus darf es sich dabei nicht um Rückstände der folgenden Stoffe handeln:

- » Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind oder denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a «0» zugeordnet ist, oder
- » Stoffe, die als desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3 oder 4.1 klassifiziert sind, oder

- » Stoffe, die als selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 klassifiziert sind, oder
- » radioaktive Stoffe oder
- » Asbest (UN 2212 und UN 2590), polychlorierte Biphenyle (UN 2315 und UN 3432) und polyhalogenierte Biphenyle oder polyhalogenierte Terphenyle (UN 3151 und UN 3152).

Gemäß den Einträgen in der Gefahrgut-tabelle unter UN 3509 ergeben sich die gefahrgutbezogenen Details sowie die Verpackungs- und Beförderungsvarianten. Die Verpackungsanweisungen oder Bestimmungen für lose Schüttung sind je nach Auswahl einzuhalten.

Wolfgang Spohr

Gefahrgutexperte, Poing

ADR 2015 – UN 3509 als lose Schüttung

Dokumentiertes Sortierverfahren

Erlaubt	Verboten
Transport von leeren ungereinigten Verpackungen (inkl. IBC und LP) der	
Klasse 3, ohne	<ul style="list-style-type: none"> » desensibilisierte explosive Stoffe » VG I-Stoffe und » Stoffe mit „0“ in Spalte (7a) bei den begrenzten Mengen
Klasse 4.1, ohne	<ul style="list-style-type: none"> » desensibilisierte explosive Stoffe und selbstzersetzliche Stoffe » VG I-Stoffe und » Stoffe mit „0“ in Spalte (7a) bei den begrenzten Mengen
Klassen 5.1, 6.1, 8 und/oder 9, ohne	<ul style="list-style-type: none"> » VG I-Stoffe » Stoffe mit „0“ in Spalte (7a) bei den begrenzten Mengen » UN 2212, UN 2590, UN 2315, UN 3432, UN 3151 und UN 3152
Generell verboten:	Klassen <ul style="list-style-type: none"> » 1, 2, 4.2, 4.3, 5.2, 6.2 und 7 (auch als Nebengefahr, wenn eine andere Gefahr überwiegt).

Im Beförderungspapier muss stehen (Beispiel, wenn es um leere Verpackungen geht, wo vorher Klasse-3-Güter und Klasse-8-Güter enthalten waren):

- » „UN 3509 Altverpackung, leer, ungereinigt, (mit Rückständen von 3 und 8), 9, (E),“ 10 m³ Mulde
- » Dazu Absender- und Empfängeradresse.

Beispiel, wie die Kennzeichnung bei einem Container aussehen muss:

- » Gefahrzettel (Placards) auf allen vier Seiten
- » Warntafeln seitlich am Container
- » Es muss ein BK2-Container sein oder ein entsprechendes Fahrzeug oder ein bedeckter oder geschlossener sonstiger Container, der flüssigkeitsdicht ist.

